

Preisblatt für den Netzzugang Strom

Städtische Werke Netz + Service GmbH

Vorläufig gültig ab 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	2
1. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung.....	3
1.1. Haushalt/Gewerbe und Bestandsanlagen nach § 14a EnWG	3
1.2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach den seit 1. Januar 2024 geltenden Regelungen des § 14a EnWG.....	4
2. Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung.....	6
2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)	6
2.2 Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV	7
2.3 Tagesleistungspreissystem.....	8
2.4 Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV.....	9
3. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB).....	10
3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung	10
3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Leistungsmessung	11
3.3 Entgelte für Zusatzeinrichtungen	11
4. Umsatzsteuer	11

Hinweise

Die Städtische Werke Netz + Service GmbH weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2027 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2026 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2027 können insoweit von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der vorläufigen Netzentgelte sind insbesondere noch ausstehende behördliche Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze sowie mögliche Änderungen der vorgelagerten Netzkosten. Die vorläufigen Netzentgelte berücksichtigen den in den Übertragungsnetzentgelten angesetzten Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten. Da dessen gesetzliche Umsetzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungen des Zuschusses oder der Übertragungsnetzentgelte eine Anpassung der endgültigen Netzentgelte erforderlich machen.

Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben und Umlagen sind nicht in den Preisen enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet. Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung und den mit der Stadt Kassel sowie mit den jeweiligen Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Kunden, die an einer Entnahme aus der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung interessiert sind, erhalten die entsprechenden Netzentgelte gerne auf Anfrage.

1. Entgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahmestellen mit einer Jahresarbeit bis einschließlich 100.000 kWh werden grundsätzlich ohne registrierende Leistungsmessung abgerechnet. Die Zuordnung zum jeweiligen Lastprofil beziehungsweise Messverfahren erfolgt durch den Netzbetreiber.

Die Netzentgelte gelten auch für Entnahmestellen mit Arbeits- oder Zählerstandgangmessung in den Netzebenen MS/NS und $NS \leq 100.000 \text{ kWh/a}$ Jahresarbeit (Kalenderjahr).

1.1. Haushalt/Gewerbe und Bestandsanlagen nach § 14a EnWG

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen und bereits auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet wurden, gelten die bisherigen Regelungen übergangsweise fort. Die Überführung in die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Regelungen erfolgt spätestens zum 1. Januar 2029. Bestehende Nachtspeicherheizungen werden grundsätzlich nach den hierfür geltenden Übergangs- und Bestandsschutzregelungen abgerechnet.

Entgelte für Haushalt/Gewerbe und Bestandsanlagen nach § 14a EnWG

	Grundpreis [$\frac{\text{€}}{\text{a}}$]	Arbeitspreis [$\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}}$]
Haushalt / Gewerbe	105,00	6,72
Steuerbare Elektro-Speicherheizungen*	-	2,63
Steuerbare Elektro-Wärmepumpen*	-	2,63
Steuerbare Ladepunkte für Elektromobile*	-	2,63
Sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen*	-	2,63

* Das reduzierte Netzentgelt gilt für Bestandsanlagen, bei denen vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung zur netzdienlichen Steuerung mit dem Netzbetreiber bestand. Voraussetzung für die Abrechnung ist insbesondere, dass

- ein entsprechender Netznutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten oder Letztverbraucher besteht,
- der Netzbetreiber die Verbrauchseinrichtung nach den bisherigen vertraglichen Regelungen zur Netzentlastung steuern kann und
- die steuerbare Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zähler und einen eigenen technischen Zählpunkt verfügt.

Zu den Bestandsanlagen können insbesondere Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Ladepunkte für Elektromobile gehören.

1.2. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach den seit 1. Januar 2024 geltenden Regelungen des § 14a EnWG

Die neuen Regelungen nach § 14a EnWG gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die seit dem 1. Januar 2024 in Betrieb genommen wurden. Sie gelten außerdem für Bestandsanlagen, deren Betreiber freiwillig in die netzorientierte Steuerung wechseln. Ein Wechsel setzt voraus, dass die technischen und vertraglichen Anforderungen der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur erfüllt sind. Nach dem Wechsel gelten die neuen Regelungen dauerhaft. Erfasst werden steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung mit einer netzwirksamen Anschlussleistung von mehr als 4,2 kW. Dazu gehören private Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen einschließlich Zusatzheizungen, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher hinsichtlich ihrer Stromentnahme. Öffentlich zugängliche Ladepunkte fallen nicht unter diese Regelungen.

Für die Reduzierung der Netzentgelte stehen Modul 1 und Modul 2 zur Wahl. Modul 1 sieht eine pauschale Netzentgeltreduzierung vor. Bei Modul 2 wird der Arbeitspreis für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung auf 40 Prozent des regulären Arbeitspreises reduziert. Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt und kann ausschließlich ergänzend zu Modul 1 gewählt werden.

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung können zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Wird kein Modul gewählt, kommt Modul 1 zur Anwendung. Ein Wechsel zwischen Modul 1 und Modul 2 ist für die Zukunft möglich, eine rückwirkende Anwendung erfolgt nicht. Modul 2 setzt eine separate Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung voraus. Für die betreffende Marktlotation wird kein Netzentgelt-Grundpreis berechnet. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung in der Niederspannung oder in der Umspannung auf Niederspannung ist ausschließlich Modul 1 anwendbar.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

	Grundpreis $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}}\right]$	Arbeitspreis (AP) $\left[\frac{\text{ct}}{\text{kWh}}\right]$	Pauschale Reduktion * $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}}\right]$
Modul 1 (Pauschale Reduktion*)	105,00	6,72	-117,63
Modul 2 (AP rabattiert auf 40%)	-	2,69	-

*Pauschale Reduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen an einer Marktlotation ohne registrierende Leistungsmessung können Modul 3 ergänzend zu Modul 1 wählen. Voraussetzung ist insbesondere das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarilstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Arbeitspreis [Cent kWh]
Hochlasttarifstufe	9,07
Standardlasttarifstufe	6,72
Niedriglasttarifstufe	0,80

Die ausgewiesenen Tarilstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung. In dem 2. Quartal (01.04 – 30.06) und dem 3. Quartal (01.07 – 30.09) kommt nur die Standardlasttarifstufe zur Anwendung.

Quartale Modul 3	1. Quartal (01.01 – 31.03)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	08:30 - 15:15	08:30 - 15:15
	17:15 - 21:15	17:15 - 21:15
Standardlastzeitfenster	06:45 – 08:30	06:45 – 08:30
	15:15 – 17:15	15:15 – 17:15
	21:15 – 23:00	21:15 – 23:00
Niedriglastzeitfenster	23:00 - 06:45	23:00 - 06:45

Das Netzentgelt nach Modul 3 ergibt sich aus:

Grundpreis + Summe der zeitabhängigen Arbeitsentgelte abzgl. pauschale
Netzentgeltreduzierung nach Modul 1

2. Entgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Abweichend davon können unter den jeweiligen Voraussetzungen das Monatsleistungspreissystem oder das Tagesleistungspreissystem zur Anwendung kommen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Abschnitten.

Die Netzentgelte gelten auch für zählerstandsganggemessene Entnahmestellen, jedoch in den Netzebenen MS/NS und NS erst ab einer Jahresarbeit > 100.000 kWh/a (Kalenderjahr).

2.1 Jahresleistungspreissystem (Standard)

Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetz- bzw. Umspannebene und der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis (AP) ist für die im Abrechnungszeitraum von einem Jahr bezogene Wirkarbeit zu zahlen. Für die Abrechnung des Jahresleistungspreises wird die Jahreshöchstleistung berücksichtigt.

Entgelte Jahresleistungspreissystem				
Entnahmespannungsebene	Jahresbenutzungsdauer <2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥2.500 h	
	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}} \right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \right]$	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}} \right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \right]$
Hochspannung* (Hsp.)	20,87	5,49	151,84	0,25
Umspannung Hsp./Msp.	23,80	5,67	152,48	0,52
Mittelspannung** (Msp.)	28,23	6,34	167,25	0,78
Umspannung Msp./Nsp.	34,52	7,20	185,22	1,17
Niederspannung (Nsp.)	40,68	7,85	196,12	1,63

*Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein entsprechender Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

** Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Korrekturfaktor in Höhe von 1,5% bei den Messwerten berücksichtigt.

2.2 Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetreiber eine Abrechnung auf Grundlage von Monatsleistungspreisen an.

Die erstmalige Anwendung kann auch unterjährig erfolgen. Die Anmeldung muss vor Beginn des Monats, ab dem das Monatsleistungspreissystem angewendet werden soll, in Textform beim Netzbetreiber eingehen. Eine rückwirkende Anwendung ist ausgeschlossen. Das gewählte Preissystem gilt bis auf Weiteres fort. Ein Wechsel zurück in das Jahresleistungspreissystem ist nur zum Beginn eines Kalenderjahres möglich und dem Netzbetreiber vorab in Textform mitzuteilen.

Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Entnahmespannungsebene	LP € [kW je Monat]	AP [Cent] [kWh]
Hochspannung* (Hsp.)	25,31	0,25
Umspannung Hsp./Msp.	25,41	0,52
Mittelspannung** (Msp.)	27,88	0,78
Umspannung Msp./Nsp.	30,87	1,17
Niederspannung (Nsp.)	32,69	1,63

* Bei hochspannungsseitiger Entnahme und mittelspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein entsprechender Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt.

** Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung wird für die Umspannverluste ein Korrekturfaktor in Höhe von 1,5% bei den Messwerten berücksichtigt.

2.3 Tagesleistungspreissystem

Das Tagesleistungspreissystem gilt für die landseitige Stromversorgung von Seeschiffen. Voraussetzung ist, dass die Entnahmestelle über eine Leistungsmessung verfügt und der Netzbetreiber die Leistungsaufnahme auf Anforderung innerhalb von höchstens 15 Minuten vollständig unterbrechen kann. Die Anwendung ist vor Beginn der Netznutzung mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. Für Entnahmestellen in der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und in Niederspannung wird das Tagesleistungspreissystem nicht angeboten.

Tagespreissystem

Entnahmespannungsebene*	LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW je Tag}} \right]$	AP $\left[\frac{\text{Cent}}{\text{kWh}} \right]$
Hochspannung (Hsp.)	0,84	0,25
Umspannung Hsp./Msp.	0,85	0,52
Mittelspannung (Msp.)	0,93	0,78

* Für Entnahmestellen in den Netzebenen Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS) und Niederspannung (NS) findet das Tagesleistungspreissystem keine Anwendung.

2.4 Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gem. § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbrauchern, die Strom ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher aus dem Netz entnehmen und den eingespeicherten Strom wieder in das Netz einspeisen, bieten wir ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Absatz 4 StromNEV an. Eine gegebenenfalls bestehende Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 EnWG bleibt unberührt.

Das individuelle Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis, ein Arbeitspreis fällt nicht an. Grundlage ist der Jahresleistungspreis für eine Jahresbenutzungsdauer ab 2.500 Stunden in der jeweiligen Entnahmeebene. Er wird auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, welcher nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dazu zählen insbesondere die Speicher- und Umwandlungsverluste sowie der Eigenbedarf der Anlage. Diesen Anteil muss der Speicherbetreiber für jede Speicheranlage in geeigneter Form nachweisen, in der Regel über die Messwerte für Entnahme und Einspeisung am Netzanschlusspunkt. Kann der Anteil nicht in geeigneter Form nachgewiesen werden, kann das individuelle Netzentgelt nach § 19 Absatz 4 StromNEV nicht angewendet werden.

Verhält sich der Speicher zusätzlich netzdienlich nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und liegt dafür eine Vereinbarung vor, kann sich das Entgelt weiter verringern. Es beträgt dann aber mindestens 20 Prozent des bereits auf den nicht zurückgespeisten Anteil reduzierten Jahresleistungspreises.

Entgelte für Stromspeicher

Entnahmespannungsebene	Leistungspreis LP $\left[\frac{\text{€}}{\text{kW a}} \right]$
Hochspannung (Hsp.)	151,84
Umspannung Hsp./Msp.	152,48
Mittelspannung (Msp.)	167,25
Umspannung Msp./Nsp.	185,22
Niederspannung (Nsp.)	196,12

Unverbindliches Berechnungsbeispiel:

Ein Speicher in der Mittelspannung entnimmt im Jahr 1.000.000 kWh und speist 900.000 kWh wieder ein. Seine Jahreshöchstleistung beträgt 1.000 kW.

Nicht zurückgespeicherter Anteil: $(1.000.000 \text{ kWh} - 900.000 \text{ kWh}) \div 1.000.000 \text{ kWh} = 10 \%$

Individueller Jahresleistungspreis: $167,25 \text{ €/kW} \times 10 \% = 16,725 \text{ €/kW}$

Individuelles Netzentgelt: $1.000 \text{ kW} \times 16,725 \text{ €/kW} = \mathbf{16.725,00 \text{ € pro Jahr}}$

Liegt zusätzlich ein netzdienliches Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV und eine entsprechende Vereinbarung vor, kann sich das individuelle Netzentgelt weiter verringern. Bei einer für das individuelle Netzentgelt maßgeblichen Höchstleistung von beispielsweise 150 kW ergäbe sich rechnerisch ein Entgelt von 2.508,75 €. Da dieser Betrag unterhalb der Mindesthöhe von 20 Prozent des bereits reduzierten Jahresleistungspreises liegt, greift die Untergrenze von 3.345,00 €. Das individuelle Netzentgelt beträgt somit **3.345,00 € pro Jahr**.

3. Entgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb			
MSB inkl. jährlicher Messung	MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}} \right]$	davon Messung $\left[\frac{\text{€}}{\text{Messung}} \right]$	davon MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}} \right]$
Eintarifzähler (ET)	9,23	3,20	6,03
Zweitarifzähler*	9,23	3,20	6,03
Prepaymentzähler	68,81	3,20	65,61
Elektronischer Haushaltszähler (EDL 21)	61,22	3,20	58,02

*Doppeltarifzähler im Bestand werden wie Eintarifzähler abgerechnet.

Die ausgewiesenen Jahresentgelte enthalten eine jährliche Messung. Zusätzliche Messungen werden mit jeweils 3,20 € berechnet.

3.2 Entgelte für Messstellenbetrieb für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb	
MSB inkl. monatlicher Messung	MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}} \right]$
HS-Lastprofilzähler	469,12
HS-Wandlersatz	2.602,18
MS-Lastprofilzähler	469,12
MS-Wandlersatz	193,07
NS-Lastprofilzähler	469,12
NS-Wandlersatz	19,92

3.3 Entgelte für Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtungen	
MSB	MSB $\left[\frac{\text{€}}{\text{a}} \right]$
Wandler	19,92
Telekommunikationsanschluss durch den Netzbetreiber	60,00

4. Umsatzsteuer

Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.